

Stellung, die leichte Erregbarkeit seines Gemüths als Pole u. s. w. hin, um darzutun, daß die Handlung desselben nur scheinbar eine landesverrätherische gewesen sei. Er stellte jede strafbare Handlung desselben in Abrede, plaidirte für Freisprechung Krassjewski's und schloß mit den wenig sympathischen Worten: „Schicken Sie den Angeklagten nicht ins Zuchthaus; ich bitte Sie darum in meinem eigenen Namen und im Namen der ganzen polnischen Nation.“ Hierauf ergriff noch Se. Exc. Herr Oberreichsanwalt v. Sedendorf das Wort zu einer kurzen Entgegnung, worauf nach einigen Bemerkungen ihrer Verteidiger die Angeklagten selbst sich an den Gerichtshof wandten: Dentsch sagte: „Ich bekenne, ich habe schwere Sünden begangen, die eine strenge Sühne erheischen. Ich bitte jedoch den hohen Gerichtshof, meine traurigen Verhältnisse, in die ich unverschuldet gerathen bin, sowie ferner den Umstand in Erwägung zu ziehen, daß ich Alles aufgegeben habe, um die Verbindung mit Adler wieder zu brechen. Ich bitte Sie, meine Herren Richter, verurtheilen Sie mich zu einer hohen Strafe, denn diese habe ich verdient. Schicken Sie mich aber nicht ins Zuchthaus, sondern verurtheilen Sie mich zu einer hohen Festungsstrafe.“ v. Krassjewski äußerte: „Ich vertraue auf die deutsche Gerechtigkeit und schließe mich den Ausführungen meines Herrn Verteidigers an!“ Hierauf wurde Nachmittags 1/2 Uhr die Sitzung geschlossen. Am Montag 12 Uhr Mittags wird die Eröffnung des Urtheils der beiden Angeklagten, welche während der ganzen Verhandlung auch nicht die geringste Sympathie dem Auditorium einzufößen vermocht haben, erfolgen.

Von den bei der königlichen Altersrentenbank in Dresden (Altstadt, Landhausstraße 16) im ersten Quartal laufenden Jahres eingezahlten 270,787 M. sind 123,925 M. oder 46 % von den Einwohnern Dresdens und der beiden Amtshauptmannschaften Dresden-Alt- und Neustadt, bez. für solche eingezahlt worden. Die übrigen 54 % vertheilen sich mit 41 % auf die beiden andern Großstädte und die andern Amtshauptmannschaften des Landes und mit 13 % auf das übrige Deutschland und auf Oesterreich-Ungarn. Es waren betheiligte Stadt und Amtshauptmannschaft Leipzig mit 47,519 M., Stadt und Amtshauptmannschaft Chemnitz mit 16,130 M., Amtshauptmannschaft Oschatz mit 9854 M., Grimma mit 7656 M., Döbeln mit 5904 M., die übrigen 20 Amtshauptmannschaften des Landes zusammen mit 23,159 M., die deutschen Staaten außer Sachsen mit 35,594 M. und Oesterreich-Ungarn mit 1046 M. Die Zahlungen aus Oesterreich-Ungarn betreffen Angehörige des deutschen Reiches; denn Bewohner außerdeutscher Staaten können nur dann bei der Altersrentenbank Renten erwerben, wenn sie in Sachsen oder einem andern Staate des deutschen Reiches die Staatsangehörigkeit besitzen. Sind sie speciell sächsische Staatsangehörige, so kann die Altersrentenbank Einlagen von ihnen oder für sie ohne Weiteres annehmen; sind sie Angehörige eines andern deutschen Staates, so hat die Altersrentenbank-Verwaltung vorher die Genehmigung des königlichen Finanzministeriums dazu einzuholen, was gleichermaßen überhaupt bei allen Nichtsachsen, die nicht gerade in Sachsen wohnen, erforderlich ist. Deutsche Reichsangehörige, welche in Sachsen ihren Wohnsitz haben, können dagegen jederzeit unbeanspruchbar Einlagen bei der Altersrentenbank oder einer ihrer Agenturen machen; dasselbe Recht genießen alle in Sachsen wohnenden Angehörigen fremder Nationen, auch dürfen sie, wenn sie später ihren Wohnsitz wieder in ihrem Heimathlande nehmen, oder sonst wohin verziehen, die in Sachsen begonnenen Einlagen fortsetzen. Die Zahlungen aus dem deutschen Reiche außerhalb Sachsens stammen aus Berlin, Hamburg, Königsberg i. Pr., Görtitz und Triptis in Sachsen-Weimar. Die hohen Rentenätze, welche die Altersrentenbank im hohen Lebensalter gewährt und durch die sie sich neben der Staatsgarantie, die ihre Renten und Vorbehaltskapitale genießen, vor allen ähnlichen Anstalten und namentlich vor den gegenseitigen Rentenversicherungsanstalten auszeichnet, führen ihr immer mehr Freunde zu. Personen von 60 und mehr Jahren erlangen nirgends eine so hohe Verzinsung ihrer Kapitalien, als bei der Altersrentenbank, wenn sie bei ihr mit Kapitalverzicht einzahlen. Jüngere Personen aber erhalten nicht nur bei Kapitalverzicht, sondern auch bei Vorbehalt von der Altersrentenbank sehr hohe Renten, wenn sie nur nicht sofort, sondern erst nach Ablauf einer Reihe von Jahren in den Renten-genuß treten wollen. Zur Erwerbung einer Rente bedarf es keiner ärztlichen Untersuchung; auch brauchen die Einlagen nicht regelmäßig und überhaupt nicht wiederholt zu werden, die einmal erworbene Rentenanspruch bleibt dem Versicherten doch erhalten.

Gohls. Auf die hiesige Polizeiwache wurden am 14. d. M., Abends in der 9. Stunde zwei kleine Knaben im Alter von 4—5 Jahren gebracht, mit dem Bemerkten, daß dieselben auf der Halle'schen Straße unweit der Kaserne von Mödern umherirrend betroffen worden seien. Die Knaben vermögen über ihre Herkunft nichts anzugeben, auch ist es trotz aller Nachforschungen in Gohls, Leipzig und überhaupt in der Nachbarschaft bisher nicht gelungen, die Pei-

math oder die Eltern zu ermitteln. Merkwürdiger Weise ist aber noch keine Nachfrage nach den Knaben gehalten worden. Aus den Knaben waren bis jetzt nur die Namen Carl Koch und Richard Ulrich und die Bemerkung herauszubringen, der Papa gehe weit auf Arbeit und komme Abends nach Hause. Man kann nur annehmen, daß die Knaben sich verlaufen haben.

Das am Mittwoch auch in Niederfeldig ungemein heftig aufgetretene Gewitter hätte beinahe das dortige stattliche Stationsgebäude zu Grunde gerichtet, indem dreimal der Blitz in dasselbe einschlug, glücklicherweise aber im telegraphischen Apparate, der eine kleine Beschädigung erlitt, seinen Ableiter fand. Die Beamten kamen mit dem bloßen Schreck davon.

Während des Gewitters am Mittwoch Abend wurde in Sebnitz ein intensives Elmsfeuer beobachtet; die Gewitterwolke befand sich fast direct über der Hube, doch vielleicht erst alle 5—8 Minuten leuchtete ein Blitz auf, dagegen fand ein lebhafter Electricitätsaustausch zwischen den Wolken und der Erde statt und eine Anzahl kleiner Flämmchen erschienen auf kürzere oder längere Zeit am Bergabhänge. Auch die Lichtstärke der einzelnen wechselte und erreichte in einigen Fällen diejenige einer Kerze; zum Oesteren verschwand nach einem Blitze auf ein paar Minuten die Erscheinung überhaupt; sie nahm ein Ende, als die Gewitterwolke sich über Fertigs-walde weiterbewegte und der erste große Regenschauer hier in der Stadt zu fallen begann.

Bisher wurden im Publikum vielfach mißbräuchlich die Bezeichnungen der Meter, der Liter u. angewendet. Es sei darum, nachdem durch die neuerlich revidirte Maß- und Gewichtsordnung alle alten Benennungen gesehlich in Wegfall gebracht sind, ausdrücklich darauf hingewiesen, daß alle jetzt gebräuchlichen Maße und Gewichte sächlichen Geschlechts sind. Es heißt also das Meter, das Liter, das Ar, ebenso das Kilometer, das Hektar.

Wahlen zum Landeskulturrathe betr.

In Betreff der für die nächste Woche bevorstehenden Neuwahl zum Landeskulturrathe im XII. Wahlbezirk dürften nachstehende Notizen nicht ohne Interesse für die Betheiligten sein.

Der gedachte Wahlbezirk umfaßt die Amtsgerichtsbezirke, Böhmiz, Schneberg, Kirchberg, Zwickau, Werdau, Crimmitschau, Reichenbach, Elsterberg, Treuen, Lengsfeld, Auerbach, Eibenstock und Johanngeorgenstadt und ist derselbe in 21 einzelne Wahlabtheilungen zerlegt, auch sind für dieselben die Wahlvorsteher nebst Stellvertretern bereits ernannt worden.

Als Wahlkommissar hat das kgl. Ministerium des Innern den Posthalter Werner Schröder in Auerbach bestellt. Die Wahlen in den Landeskulturrath erfolgen auf die Dauer von sechs Jahren.

Stimmberechtigt bei der Wahl sind alle männlichen Personen, welche

- a. Besitzer oder Pächter landwirtschaftlicher Grundstücke, auf denen nach Abrechnung der die Gebäude sammt Hofraum treffenden Einheiten mindestens 120 Steuerinheiten haften,
- b. volljährig und
- c. der bürgerlichen Ehrenrechte nicht verlustig gegangen sind.

Moralische Personen stimmen durch ihre Vertreter; Ehe-männern wird der Besitz und die Steuer der Ehefrau angerechnet.

Mehrere Besitzer oder Pächter eines und desselben Grundstücks haben denjenigen unter sich zu bestimmen und zu legitimiren, welcher das Wahlrecht ausüben soll.

Auf dem Stimmzettel ist die Person des zu Wählenden so zu bezeichnen, daß über ihn kein Zweifel übrig bleibt. Stimmzettel, welche dieser Vorschrift nicht entsprechen, ingleichen diejenigen, welche die Namen mehrerer Personen oder einer nicht wählbaren Person enthalten, sind unzulässig. Ueber Zweifel in Bezug auf die Wahlberechtigung entscheidet der Wahlvorsteher, welcher zu diesem Behufe die Vorlage der erforderlichen Dokumente, als Besitzstandsverzeichnisse u. a., verlangen kann.

Ueber die Funktionen der ernannten Wahlvorsteher geben die §§ 6 bis mit 11 der Ausführungsverordnung vom 15. April 1882 (Seite 84 fig. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1872) nähere Auskunft.

II. Ziehung 5. Klasse 105. Kgl. Sächs. Landes-Lotterie gezogen am 15. Mai 1884.

300,000 Mark auf Nr. 48236. 200,000 Mark auf Nr. 94706. 40,000 Mark auf Nr. 52522. 15,000 Mark auf Nr. 25764 72471. 5000 Mark auf Nr. 51055. 3000 Mark auf Nr. 527 694 890 4447 5153 6719 7340 8622 9237 10643 14627 15255 19341 23604 24844 32480 33821 35860 42944 43477 45062 46048 47551 52662 52813 53842 54219 55178 59365 60360 60400 62100 64993 66560 66573 74056 75464 77170 79880 82439 89718 90325 97745.

1000 Mark auf Nr. 3052 5824 10054 12266 18408 18721 18938 20312 24469 25395 25801 28098 30017 31123 31980 32588 32816 36479 39495 39991 41329 43253 45433 48419 49255 50649 52691 52870 55577 55707 58968 59148 64545 64798 65896 67657 69465 69762 70047 70732 72267 79065 79966 85796 87027 88018 90902 92156 92428 94017 95575 96274 96358 98106.

500 Mark auf Nr. 1012 1130 2823 7949 9440 13241 13411 15833 18256 18666 19891 19920 23351 24008 25815 26257 28063 29631 29966 30743 31378 33015 37317 38035 38408 40194 42835 43656 47574 47707 52006 53045 53489 56164 57679 58651 58692 61503 61544 61565 67404 72144 73360 76948 77258 81523 83859 86328 86977 88690 89157 93171 94642 94707 98084 99578.

300 Mark auf Nr. 572 2643 3364 3411 4809 5657 8174 8175 9736 49771 9824 10832 11070 13046 14058 14475 14616 16091 18011 18360 18870 19063 19388 19444 21050 21588 22471 23515 24254 24312 24459 25174 26557 27886 29584 31979 32310 33566 33959 35330 37082 37100 37565 38013 39692 40088 40298 40950 41278 41337 41695 42010 45595 45629 45818 45823 46045 46156 46560 46607 48890 49263 49384 50914 52098 53031 54023 54174 54220 54315 54344 55343 56254 57592 59834 61157 61963 61998 63926 66376 67316 67719 68273 69267 69610 71585 71724 72220 72273 72329 73207 73673 76627 76760 77091 77650 78695

79562 79931 80305 80506 81398 83202 83949 84176 85788 87140 89540 90972 91151 91603 91641 91723 94349 94558 95047 96301 96761 98005.

12. Ziehung, gezogen am 16. Mai 1884.

30,000 Mark auf Nr. 68263. 3000 Mark auf Nr. 4520 6333 8166 10252 13480 13847 13975 14613 18956 25761 26094 27437 29405 30256 32999 36385 37735 38891 46857 49940 49945 50049 52454 58101 63435 65661 67813 68545 68578 72609 73276 73569 75485 75943 78895 82686 84082 89366 92463 92576 92674 92722 95303 99114.

1000 Mark auf Nr. 3230 4092 7052 7610 8922 10406 12110 13153 13713 15760 15834 16494 16754 23024 23645 24534 25743 26623 29025 34586 35345 35802 36873 40820 42078 42457 43657 47522 48445 48967 49007 53288 56090 57649 66001 66702 67440 71545 72274 72405 74635 74641 75478 76911 81122 82518 83906 84571 85150 86586 89039 89864 93179 93705 98166 99430.

500 Mark auf Nr. 4376 5690 6162 6713 7125 8005 8278 12346 13202 14943 15822 19837 21161 21772 24480 28478 31916 33058 36218 38578 40771 41120 43636 45225 46660 46838 51454 59864 61297 65509 67947 69345 69864 70249 70928 74631 78204 81666 82513 84337 85897 89041 92580 92809 93039 94073 94733 95491 99994.

300 Mark auf Nr. 1704 2915 3523 3720 5981 6702 7893 8672 9176 9593 9617 11277 11412 13210 13692 13859 14602 15018 16189 16868 16892 17498 18171 18174 18667 19495 20030 20222 20474 23134 23181 24277 24732 25505 27052 30513 30775 31652 34786 36196 36629 38969 37476 37831 38039 38294 38589 39125 40826 41026 41825 42587 43292 45145 45178 45255 46239 46701 47955 48668 48802 49037 50628 51332 52206 52577 53105 53569 53575 53941 55521 55971 56710 56775 57011 57865 58032 59090 61729 66260 66370 66549 66559 67180 67698 68355 68790 69355 70493 72162 72253 72607 73020 73584 74862 76229 77611 77975 80238 82081 82084 83289 85428 85956 86329 89136 89516 90467 91734 93002 93091 93736 94777 95693 95849 96969 98476 99021 99034.

Sitzung des Bezirksausschusses der königlichen Amtshauptmannschaft Schwarzenberg am 12. Mai 1884.

- 1) In Folge der Mittheilung der königlichen Bezirkssteuer-Einnahme wird die Einhebung der genehmigten Bezirkssteuer erst in der zweiten Hälfte des J. beschlossen.
- 2) Collegium beschließt in Bezug auf das abgeänderte Regulative, die Erhebung einer Abgabe für Schanngewerbe und den Kleinhandel mit Branntwein in Johanngeorgenstadt betreffend, vorbehaltlich der Erledigung der dagegen gezogenen Erinnerungen befürwortende Berichtserstattung.
- 3) desgleichen bezüglich des Regulativs, die Erhebung einer Abgabe bei Musikaufführungen in Johanngeorgenstadt betr.,
- 4) beschließt in Bezug auf den Bau eines Kommunikationsweges vom Bahnhof Eibenstock nach Stützengrün und die Herstellung einer Muldenüberbrückung gegenüber dem Bahnhof Eibenstock Fortführung der früheren Verhandlungen,
- 5) erachtet die Beschwerden
 - a. Gustav Sims und Wenzel Schneiders in Wittigshaus gegen ihre Heranziehung zu den städtischen Anlagen in Johanngeorgenstadt, sowie
 - b. die des Caspar Schulze in Wiesbaden gegen seine Heranziehung zu den Gemeindeanlagen in Breitenbrunn für beachtlich.
- 6) hinsichtlich der gegen Heranziehung zu den Gemeindeanlagen eingewendeten Recurse wird
 - a. derjenige Eberhard Leonhardts in Jschorlau verworfen,
 - b. den Recurrenten Gustav Weiß in Zelle die nähere Beweisführung seiner Angaben und Gustav Schürens in Grünhain theilweise eidlische Bestätigung nachgelassen wird,
 - c. der Recurs Louis Schramm's in Jschorlau wird theilweise für beachtlich gefunden, im Uebrigen dem Recurrenten die Beweisführung nachgelassen.
- 7) Der Bezirksausschuß genehmigt das Gesuch der Gemeinde Oberhühngrün um Ertheilung des Schanngewerbes für Moritz Söh, während in Bezug auf das gleiche Gesuch für Herrn. Mödel weitere Erörterungen anzustellen sind,
- 8) genehmigt die Gesuche
 - a. Carl August Schreiers in Waschleithe um Erlaubniß zum Schanngewerbe und Tanzmusikhalten,
 - b. Carl August Junghänel's in Jschorlau um Uebertragung der seinem verstorbenen Vater zugestandenen Befugniß zum Bierhanf auf seine Person,
 - c. Friedrich August Roth's in Johanngeorgenstadt um Erlaubniß zum Ausschneiden und
 - d. Friedrich Anton Pechstein's in Breitenbrunn um einstweilige Belegung des Schanngewerbes in das Haus Cat. Nr. 55 für Breitenbrunn,
- 9) beschließt wegen der von Friedrich Anton Pechstein in Breitenbrunn nachgesuchten Erlaubniß zur Errichtung einer Schlägerei, Einholung eines anderweiten Sachverständigen-Gutachtens,
- 10) lehnt die Gesuche um Erlaubniß zum Bierhanf
 - a. August Schneiders in Mittersgrün und
 - b. Laurentius Felix Hübichmann's in Waschleithe im Mangel örtlichen Bedürfnisses, sowie
 - c. Carl Eduard Härters in Johanngeorgenstadt in wegepolizeilichem Interesse ab,
- 11) ertheilt zu der von Christian Ludwig Deser in Vermsgrün und Genossen nachgesuchten Grundstücksabtrennung Genehmigung und
- 12) stimmt dem vorgelegten Statutennachtrage für das Bezirksarmenhaus Grünhain zu und erledigt mehrere dasselbe und das Bezirksvermögen betr. Angelegenheiten.

Aus der Welt der Täuschungen.

VII.

Nachdruck verboten.

Auch bei Louis Napoleon war Home ein nicht seltener Gast; eines Tages saßen in den Tuilleries vier Personen zusammen: der Kaiser, die Kaiserin, der Herzog von Montebello und Home. Auf dem Tische befanden sich Feder, Tinte und Papier. Da gewahrte man eine Geister-Hand, welche die Feder ergriff, eintauchte und den Namen Napoleon mit Napoleons I. Handschrift schrieb. Der Kaiser bat, die Hand lassen zu dürfen, und sie ging zu seinen Lippen hin und dann zu denen der Kaiserin. — Ein anderes Mal befand sich Louis Napoleon auch mit dem durch seine Geister-Schriften bekannt gewordenen Medium „Güldenstübbe“, einem liebländischen Freiherrn zusammen, und zwar in der Gruft St. Denis